# Satzung für den „ Ruderverein Mühlberg“

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Ruderverein Mühlberg."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlberg/Elbe.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus einzutragen. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „ e.V.“.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder- und Wassersports.
(3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- die Unterhaltung einer Rudersportanlage;
- die Durchführung von Ruder- und Wassersportveranstaltungen; die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Ruder- und Wassersport sowie die Teilnahme an Rudersportvergleichen;
- eine gezielte Jugendarbeit;
- die Integration ausländischer und behinderter Mitbürger durch den Sport.

(4) Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder können sein:
Natürliche Personen die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken.
(3) Fördernde Mitglieder können sein:
Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Hierzu können Firmen, Institutionen, Körperschaften, Vereine und sonstige Organisationen gehören.
(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung aus dem Handelsregister
- Löschung aus dem Vereinsregister
- Auflösung von Gebietskörperschaften

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt wurden
- die Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate überfällig sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so Ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
Macht das Mitglied von der Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung oder der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss**.**

## § 5 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung oder die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Vorstandsmitglieder a-d müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

**„Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:**
**a) dem Vorsitzenden**
**b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden**
**c) dem Schriftführer**
**d) dem Schatzmeister**
**e) dem Jugendwart und**
f) **eventuelle Beisitzer**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.
(4) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
(5) Durch den Vorstand können zur Lösung fachspezifischer Probleme sachkundige Personen für Arbeitsgruppen berufen und zur Anhörung oder Stellungnahme aufgefordert werden.

## § 8 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.
(3) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten.
(4) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
(5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail. unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Tage zulässig.
(6) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit je einer Stimme an.
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
(4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
Sie ist, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
(5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes
d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
e) Änderung der Satzung
f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
g) Bestätigung des Jahreshaushaltes
h) Festsetzung der Beitragssätze und der Beitragsordnung
i) Auflösung des Vereins
(6) Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Für die Beschlussfassung nach (6) ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(7) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 10 Projektgruppen

(1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer Vorhaben und/oder deren Durchführung kann der Vorstand durch Beschluss Projektgruppen einrichten.
(2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet.
(3) Bei Einrichtung von Projektgruppen ist vom Vorstand die Aufgabenstellung und die Dauer der Einrichtung vorzugeben.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Finanzmittel

(1) Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.
(2) Die Rechnungsprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und legen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
(3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
(4) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 14 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mühlberg/Elbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.
(2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

## § 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand des Vereins ist das für seinen Sitz zuständige Gericht.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.Dezember 2010 beschlossen und am 08.10.2021 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Mühlberg, 29.04.2022

Vorstehende Satzung bestätigen mit ihrer Unterschrift:

---------- ---------- ----------

---------- ---------- ----------

----------